

Gesetzliche Veränderungen im Bereich der Steuerung von Windenergieanlagen und Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit

Veränderung des Steuerungsinstruments

Seit Ende der 1990er Jahre war es Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Flächennutzungsplanung durch die Darstellung von Konzentrationszonen die Verteilung von Windenergieanlagen im Außenbereich planerisch zu steuern. Außerhalb der festgelegten Konzentrationszonen wurden Windenergieanlagen damit planerisch i.d.R. ausgeschlossen. Auch im Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal sind derartige Regelungen enthalten: Neben den Konzentrationszonen im Bereich der Halde Oetelshofen und im Bereich Linde gibt es positive Standortzuweisungen für Einzelanlagen am Schöllerweg und bei der Müllverbrennungsanlage Korzert (bestehende Windenergieanlage). Außerhalb dieser Flächen sind Windenergieanlagen im Außenbereich i.d.R. nicht zulässig.

Infolge zahlreicher Gerichtsentscheidungen und vielfacher Änderungen rechtlicher Grundlagen ist es seitdem aber zunehmend schwierig geworden, dauerhaft rechtssichere Planungskonzeptionen für die Steuerung der Windenergie im Flächennutzungsplan zu entwickeln bzw. zu verändern.

Mit den „Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ in § 245e BauGB wird diese Steuerungsmöglichkeit durch die Flächennutzungspläne der Kommunen bis spätestens 31.12.2027 abgeschafft. Die rechtlich vielfach angreifbare planerische Ausschlusswirkung wird stattdessen ersetzt durch eine gesetzliche Regelung:

Wenn in den Regionalplänen rechtzeitig die erforderlichen Mindestflächenwerte für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, gilt nach einer „Sonderregelung für Windenergieanlagen an Land“ in § 249 (2) BauGB, dass außerhalb von Windenergiegebieten die allgemeine Privilegierung von Windenergieanlagen nicht mehr anzuwenden ist. Sie wären dann nur noch als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 (2) BauGB in extremen Ausnahmefällen außerhalb der Windenergiebereiche zulässig.

Im Ergebnis wird also die planerische Steuerung der Windenergienutzung durch rechtlich wesentlich konsistentere gesetzliche Regelungen ersetzt.

Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit

Die positiven Standortzuweisungen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan behalten unverändert ihre Gültigkeit, weil auch sie zu den Windenergiebereichen i.S. des § 2 WindBG zählen. Windenergiebereiche, die nur im Flächennutzungsplan, aber nicht im Regionalplan festgelegt sind, wurden jedoch nicht in die Berechnung der Mindestflächenwerte auf Regionalplanebene einbezogen, so dass es diesbezüglich den Kommunen freisteht, diese Darstellungen wieder zurückzunehmen oder an weiteren Stellen noch andere oder neue zusätzliche Standorte auszuweisen.

Die wesentliche Veränderung besteht also darin, dass durch entsprechende Ausweisungen im Regionalplan zusätzliche Windenergiebereiche im Stadtgebiet erfolgen können. Die Entscheidung wird insofern teilweise von den Kommunen auf die Bezirksregierungen übergeleitet. Im Gegenzug erhält die Ausschlusswirkung außerhalb der Windenergiebereiche eine rechtlich konsistentere gesetzliche Grundlage.

Sonderthema „Beschleunigungsgebiet“

Aktuell bereitet die Bundesregierung ein „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie“ vor. Der mit dieser Richtlinie („Erneuerbare-Energien-Richtlinie / RED III“) u.a. geänderte Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gelten soll. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Vorgabe u. a. durch die Einfügung von Sonderregelungen in einem neuen § 28 des Raumordnungsgesetzes sowie durch die Einführung eines neuen § 249a über Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land in das Baugesetzbuch zu erfüllen.

Gegenstand von ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten soll demnach im Wesentlichen sein, dass für nahezu alle Windenergiebereiche zugleich geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen zum Natur-, Arten- und Gewässerschutz angeordnet werden müssen, damit die späteren Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen entlastet und in Folge dessen beschleunigt werden.

Gegenstand der 18. RPD-Änderung ist deshalb auch die Ausweisung des geplanten Windenergiebereiches „WUP 01“ als Beschleunigungsgebiet. Die Minderungsmaßnahmen, die in diesem Zusammenhang angeordnet werden sollen, sind als Anlage 2 beigefügt (Auszug aus Anlage 4, Anhang F, Teil 6 der Planunterlagen).

Exkurs: Auch wenn es nicht Gegenstand der hier behandelten 18. RPD-Änderung ist, sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass nach dem Referentenentwurf für das o.a. Bundesgesetz auch für die Windenergiegebiete, die nur im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, Beschleunigungsgebiete mit entsprechenden Anordnungen festgelegt werden sollen. Allerdings hat z.B. das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW im Rahmen der Länderanhörung Zweifel geäußert, ob dies im Flächennutzungsplan rechtlich überhaupt möglich ist, und alternativ eine gesetzliche Regelung vorgeschlagen. Wie auf diesem Wege die spezifischen Minderungsmaßnahmen festgelegt werden sollen, erscheint wiederum unklar. Insofern bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die Umsetzung der RED III – Richtlinie auf Pflichten der Flächennutzungsplanung haben wird.